

## **Geschäftsordnung**

### **„Gemeinsamer Ausschuss Einnahmearbeitung“ im VRM**

- Für den jeweiligen Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 4 Einnahmearbeitungsvertrag -

#### **1. Geltungsbereich - Öffentlichkeit**

- 1.1 Die Parteien haben sich im Einnahmearbeitungsvertrag im Regionalausschuss Rhein-Mosel zur Gründung eines Gemeinsamen Ausschusses verpflichtet. Der Gemeinsame Ausschuss Einnahmearbeitung (gA-EA) erlässt zur Durchführung von Sitzungen und für eine geregelte Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern diese Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können in Präsenz oder auch digital oder in einer Mischung hieraus („Hybrid“) stattfinden.
- 1.3 Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des gA-EA dies beschließen haben.

#### **2. Mitglieder - Einberufung**

- 2.1 Der gA-EA besteht aus sechs Vertretern der Verkehrsunternehmen, sechs Vertretern der Aufgabenträger (einschließlich des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord) sowie nicht stimmberechtigten Vertretern der VRM GmbH.
- 2.2 Die fünf erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen (VU-EV-netto) bzw. Gruppen von Unternehmen mit dem zum Zeitpunkt der ersten bzw. erneuten Entsendung höchsten Erlösanspruch im VRM-Kerngebiet - bezogen auf die vorliegende letzte Monatsabrechnung der Einnahmearbeitung im VRM - haben jeweils das Recht, ein Mitglied in den gA-EA zu entsenden.
- 2.3 Ein weiteres Ausschussmitglied wird durch diejenigen Verkehrsunternehmen, die jeweils kein Ausschussmitglied gemäß der vorstehenden Ziffer entsenden dürfen, aber im VRM-Kerngebiet Verkehrsleistungen erlösverantwortlich erbringen, gemeinsam bestimmt und in den Ausschuss entsandt. Die Bestimmung des Weiteren zu entsendenden Ausschussmitgliedes erfolgt durch Abstimmung der vorbezeichneten Unternehmen, wobei sich die Stimmen der Unternehmen für diese Abstimmung im Verhältnis ihrer jeweils in der letzten Monatsabrechnung der Einnahmearbeitung abgerechneten Erlösansprüche der eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistung zueinander bestimmen.
- 2.4 Eine Gruppe von Unternehmen im Sinne der vorstehenden Regelungen besteht aus Unternehmen, die verbundene Unternehmen im Sinne des AktG sind und die dieselbe Art von Verkehr (Bus oder Schiene) betreiben.
- 2.5 Die vier kommunalen erlösverantwortlichen Aufgabenträger gemäß § 5 Abs. 1, 3 NVG (AT-EV-brutto) mit dem zum Zeitpunkt der ersten bzw. erneuten Entsendung höchsten Erlösanspruch im VRM-Kerngebiet – bezogen auf die vorliegende letzte Monatsabrechnung der Einnahmearbeitung im VRM - haben jeweils das Recht, ein Mitglied in den gA-EA zu entsenden.
- 2.6 Ein weiteres Ausschussmitglied wird durch diejenigen Aufgabenträger, die jeweils kein Ausschussmitglied gemäß der vorstehenden Ziffer entsenden dürfen, aber im VRM-Kerngebiet erlösverantwortlich für Verkehrsleistungen sind, gemeinsam bestimmt und in den Ausschuss entsandt. Die Bestimmung des Weiteren zu entsendenden Ausschussmitgliedes erfolgt durch Abstimmung der vorbezeichneten Aufgabenträger, wobei sich die Stimmen der Aufgabenträger für diese Abstimmung im Verhältnis ihrer jeweils in der letzten

## Anlage 3 zum Einnahmeverteilungsvvertrag 2022 im VRM

Monatsabrechnung der Einnahmeverteilung abgerechneten Erlösansprüche zueinander bestimmen.

- 2.7 Als weiteres Ausschussmitglied nimmt der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord als Vertreter der Aufgabenträger am gA-EA teil.
- 2.8 Sämtliche Ausschussmitglieder werden für jeweils zwei Jahre ernannt. Ausschussmitglieder können nach Ablauf der Amtszeit erneut entsandt werden.
- 2.9 Die Einberufung des Ausschusses erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich jeweils einmal in der ersten sowie zweiten Jahreshälfte.
- 2.10 Die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Ausschussmitgliedern in der Regel mindestens 10 Werktage vor dem Tag der Sitzung und mindestens in Textform zugehen (z.B. per Brief oder E-Mail). Eine Verkürzung der Frist ist zulässig, wenn die Ausschussmitglieder dem vorab mindestens in Textform zustimmen.
- 2.11 Eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung ist nur zulässig, wenn der Ausschuss die Änderung bzw. Ergänzung beschließt.

### **3. Vorsitz - Sitzungsleitung**

- 3.1 Die Organisation des gA-EA erfolgt durch die Geschäftsführung der VRM GmbH oder einen von dieser benannten Vertreter. Diese übernimmt den Vorsitz über den gA-EA sowie die Leitung der Sitzung.
- 3.2 Die VRM GmbH stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- 3.3 Nach Eröffnung prüft der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der gA-EA ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Änderungen der Reihenfolge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 3.5 Dem Vorsitzenden stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Ausschusses gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
- 3.6 Bei Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 8 S.3 lit. b) und d) Einnahmeverteilungsvvertrag erfolgt eine beschleunigte Behandlung des Vorgangs, insbesondere durch eine zeitnahe Einladung zu einer Sitzung.

### **4. Niederschrift**

- 4.1 Über jede Ausschusssitzung ist eine Sitzungsniederschrift ("Sitzungsprotokoll") unter Angaben über Ort, Zeit und Teilnehmer zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift gibt unter den einzelnen Tagesordnungspunkten mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis wieder.
- 4.2 Die Sitzungsniederschrift wird durch den Vorsitzenden erstellt, ihm wird nachgelassen, einen Schriftführer zu bestimmen, sofern dieser sich dazu einverstanden erklärt.

## Anlage 3 zum Einnahmearbeitungsvertrag 2022 im VRM

- 4.3 Die Sitzungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 4.4 Die Sitzungsniederschrift wird allen Mitgliedern des Ausschusses per Mail zugesandt.
- 4.5 Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen, spätestens bis zur nächsten Sitzung. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden an die Ausschussmitglieder versendet und der Sitzungsniederschrift als Anhang beigefügt.

### **5. Anträge**

- 5.1 Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung können von jedem ordentlichen Ausschussmitglied eingereicht werden.
- 5.2 Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen mindestens in Textform spätestens 10 Werktage vor der jeweiligen Sitzung per Mail bei der VRM GmbH eingegangen sein. Über die Beratung später eingegangener Anträge muss in der jeweiligen Sitzung beschlossen werden (Dringlichkeitsanträge).
- 5.3 Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der gA-EA beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

### **6. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

- 6.1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder frist- und formgerecht eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder seitens der Aufgabenträger und 3 Mitglieder seitens der Verkehrsunternehmen anwesend sind.
- 6.2 Besteht keine Beschlussfähigkeit, ist der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Wird der Ausschuss wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal eingeladen, so ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder je Verkehrsunternehmen sowie Aufgabenträger anwesend sind.
- 6.3 Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen.
- 6.4 Die Anzahl der Stimmrechte eines Mitglieds bestimmt sich nach dem Erlösverantwortenden Erlösanspruch im VRM-Kerngebiet– bezogen auf die vorliegende letzte Monatsabrechnung der Einnahmearbeitung der Mitglieder, wobei je volle EUR 1.000,00 Erlösanspruch eine Stimme gewähren. Jedes der durch die nicht entsendeberechtigten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger gewählte Ausschussmitglied hat als Stimmrechte die Summe der Stimmrechte der nicht entsendeberechtigten Unternehmen nach vorgenannter Berechnungsmethode.
- 6.5 Beschlüsse des gA-EA erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern und soweit nicht im Einnahmearbeitungsvertrag oder der Einnahmearbeitungsrichtlinie (Anlage 1 zum Einnahmearbeitungsvertrag) eine abweichende Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen werden erfasst, aber für das jeweilige Abstimmungs- bzw. Beschlussergebnis nicht mitgezählt; das jeweilige Abstimmungs- bzw. Beschlussergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen.

## **7. Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.